

RS OGH 1997/5/15 1Ob23/97g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1997

Norm

ZustG §4

Rechtssatz

Das Zustellgesetz stellt beim Begriff "Wohnung" einerseits auf eine einigermaßen feste Beziehung zwischen einer Person und ihrem Aufenthaltsort und andererseits auch auf eine gewisse Dauer des Nutzungsverhältnisses ab, dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 23/97g
Entscheidungstext OGH 15.05.1997 1 Ob 23/97g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108128

Dokumentnummer

JJR_19970515_OGH0002_0010OB00023_97G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at